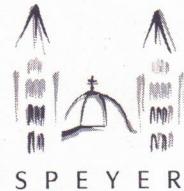


Stadt Speyer



Stadtverwaltung Speyer 67343 Speyer

Herrn
Vincent Thenhart
Ludwigstraße 16
67433 Neustadt an der Weinstraße

Markus Frey
Straßenverkehrsabteilung
-Sondernutzungen-

Große Himmelsgasse 10
67346 Speyer
Zimmer 206

2-220-Fr Az: 14.00

20. Juni 2013

**Vollzug des Landesstraßengesetzes (LStrG) sowie der Satzung der Stadt Speyer über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung);
Sondernutzungserlaubnis für öffentlichen Verkehrsraum**

Sehr geehrter Herr Thenhart,

auf Ihren Antrag vom **15.06.2013** erteilen wir Ihnen
gemäß §§ 41 und 42 LStrG i. V. m. §§ 2 und 4 der Sondernutzungssatzung die

Sondernutzungserlaubnis

zur Plakatierung von **max. 90 Plakaten** im Stadtgebiet Speyer, außer innerhalb des engeren Altstadtbereiches insbesondere Maximilianstraße, Domplatz, Königsplatz und Vorplatz Gedächtniskirche (s. beil. Hinweise) anlässlich der Wahlwerbung für die **Bundestagswahl am 22.09.2013**

Die Plakate dürfen die Höhe von 1,19 m und die Breite von 0,84 m nicht überschreiten (**DIN A 0**).

Ebenso erteilen wir Ihnen die **Sondernutzungserlaubnis** zur Aufstellung von **zwei Großplakaten** der Größe 2,60 m x 3,60 m an folgenden Standorten:

- 01.) Friedrich-Ebert-Straße (rückseitig der Waldstraße)
- 02.) Auestraße / Franz-Kirrmeier-Straße > 20 m Entfernung zum Kreisverkehr, am Deichfuß

Telefon
(06232) 14-2748

Telefax
(06232) 14-2825

E-Mail
strassenverkehr@stadt-speyer.de

Internet
www.speyer.de

Genehmigungszeitraum:

Diese Erlaubnis gilt für den Zeitraum vom **22.07.2013 bis 06.10.2013**.

Gebührenfestsetzung:

Für diese Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **15,00 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **15,00 Euro**

ist innerhalb eines Monats unter Angabe des Kassenzeichens
9888-816509/001-250 auf eines der Konten der Stadtkasse Speyer einzuzahlen.

Folgende Auflagen sind Teil dieser Erlaubnis:

1. Die Einrichtung ist so anzufertigen und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügt und gegen Umstöße und dergleichen gesichert ist. Der Zustand der Plakatwand ist zu überwachen; erforderlichenfalls ist sie zu erneuern.
2. Durch die Einrichtung darf der **befestigte** Bodenbelag nicht beschädigt werden. Nach Entfernung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Weitere Auflagen des Staatlichen Amtes für Abfall- und Wasserwirtschaft (StAWA) bleiben vorbehalten.
3. Zur Fahrbahn hin muss ein Lichtraumprofil von wenigstens **0,60 m** eingehalten werden.
4. Es darf keine Sichtbehinderung für Kraftfahrer, Fußgänger und Radfahrer eintreten.
5. Sofern die Standorte störend auf den Verkehrsverlauf wirken, kann die Erlaubnisbehörde einen anderen Standort zuweisen.

Gründe:

Mit Antrag vom **15.06.2013** beantragten Sie die vorgenannte Sondernutzungserlaubnis.

Nachdem die Anhörung der beteiligten Stellen keine Einwände gegen die Erlaubnis ergeben hat bzw. den Bedenken durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen worden ist, wird Ihrem Antrag stattgegeben.

Die Auflagen, die Bestandteil dieser Erlaubnis sind, sind für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zum Schutz der Straße erforderlich und Bestandteil der Erlaubnis.

Die Zuständigkeit der Stadtverwaltung Speyer ergibt sich aus §§ 41 Abs.1 und 49 LStrG.

Stadt Speyer
Abteilung

Die Entscheidung über die Kosten erfolgt nach § 47 Landesstraßengesetz i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz für Rheinland-Pfalz sowie gemäß § 11 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung.

Brief vom
20. Juni 2013
Seite 2

Besonderer Hinweis:

Plakatständer, die an unzulässigen Standorten aufgestellt oder angebracht sind (s. Ziff. 1 der allgemeinen Auflagen) werden im Rahmen der Ersatzvornahme von unserem Betriebshof kostenpflichtig entfernt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Speyer, Maximilianstr. 100, 67343 Speyer, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Stadtverwaltung Speyer eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsgrundlagen

Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in der derzeit geltenden Fassung.

Satzung der Stadt Speyer über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 17.02.2012, zuletzt geändert am 01.03.2012. Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) in der derzeit geltenden Fassung.

Anlagen

Allgemeine Auflagen und Hinweise

Stadt Speyer
Abteilung

Brief vom
20. Juni 2013
Seite 3

Allgemeine Auflagen:

1. Plakate dürfen **nicht aufgestellt oder angebracht werden:**

- an und auf Kreuzungen und Straßeneinmündungen sowie 20 m davor und danach (gemessen ab Schnittpunkte der Fahrbahnkanten)
- im Bereich von Kreisverkehrsanlagen, sowie 20 m davor und danach (gemessen ab Schnittpunkte der Fahrbahnkanten)
- an und auf Fahrbahnteilern (Mittelinseln, Überquerungshilfen, usw.)
- an Fußgängerüberwegen sowie 20 m davor und danach
- an Verkehrseinrichtungen (z.B. Masten der Lichtzeichenanlagen, Verkehrszeichen usw.)
- auf Radwegen
- an Bäumen
- als „Hänger“ an Masten der Straßenbeleuchtung (Ausnahme: es wird kunststoff- umwickelter Draht benutzt und nur wenn keine Verkehrszeichen und/oder Verkehrseinrichtungen an den Masten angebracht sind)

2. Bei der Aufstellung und Anbringung von Plakattafeln **ist zu beachten:**

- Auf Gehwegen dürfen Plakate nur aufgestellt werden, wenn noch **mindestens 1,50 m** Restbreite für den Fußgängerverkehr verbleibt.
- Die Mindestaufstellhöhe von Plakaten an Gehwegen beträgt 2,00 m und an Radwegen 2,20 m (Unterkante).
- Zur Fahrbahn hin muß ein Lichtraumprofil von wenigstens 0,50 m eingehalten werden.
- Es darf keine Sichtbehinderung für Kraftfahrer, Fußgänger und Radfahrer eintreten.

3. Für die Zeit der Aufstellung sind die beiliegenden Aufkleber an den Plakatständern anzubringen.

4. Die Plakatstände sind spätestens an dem Werktag, der dem letzten genehmigten Aufstellungstag folgt, wieder abzuräumen.

5. Es ist darauf zu achten, dass sich die nähere Umgebung der Einrichtung - unbeschadet der satzungsmäßigen Reinigungspflicht - stets in einem sauberen Zustand befindet.

Kommt der Erlaubnisnehmer trotz Aufforderung der Reinigungspflicht nicht nach, so führt das Stadtbauamt die Reinigung auf Kosten des Erlaubnisnehmers durch.

6. Durch die Einrichtung darf der Bodenbelag nicht beschädigt werden. Ebenso dürfen keine Gegenstände, wie Stützen und anderes Befestigungsmaterial in den Boden eingelassen werden.

7. Die Masten und Lampen der öffentlichen Straßenbeleuchtung dürfen zur ebenerdigen Befestigung von Plakatständern genutzt werden.

Durch die Anbringung der Ständer darf die Ummantelung der Masten und Lampen nicht beschädigt werden und die Montageklappe muß frei zugänglich sein. Auch darf die Standfestigkeit der Masten und Lampen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

8. Die Einrichtung ist so anzufertigen und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügt und gegen Wegrollen und Umstoßen und dergleichen gesichert ist. Der Zustand der Plakattafeln ist zu überwachen; erforderlichenfalls sind sie zu erneuern.

8. Diese Erlaubnis ist den Beamten der Polizeiinspektion Speyer und der Stadtverwaltung Speyer auf Verlangen vorzulegen.

Den Weisungen der Beamten der Polizei und der Stadtverwaltung ist Folge zu leisten.

H i n w e i s e:

1. Wird die Erlaubnis aus Gründen widerrufen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, so werden gemäß § 14 III der Sondernutzungssatzung die an die Stadtverwaltung Speyer im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.
2. Plakate, die entgegen den Bestimmungen (Auflagen) der Sondernutzungserlaubnis angebracht oder aufgestellt sind, oder auf denen kein Aufkleber verbracht ist, werden von der Stadt Speyer auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernt.
Verstöße gegen die Bestimmungen der Sondernutzungserlaubnis können mit einem Bußgeld bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.
3. Für alle Personen- und Sachschäden, die durch die Sondernutzung entstehen, haftet ausschließlich der Erlaubnisnehmer und stellt somit die Stadtverwaltung Speyer von allen Haftungsansprüchen, auch gegenüber Dritten, frei.
4. Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht andere privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen.
5. Für nachträglich abgesagte und nicht wahrgenommene Sondernutzungstermine kann keine Rückerstattung der Sondernutzungs- bzw. Verwaltungsgebühr erfolgen.
Eine Änderung der Sondernutzungstermine muß der Stadt Speyer mindestens eine Woche vor dem ursprünglich angegebenen Sondernutzungstermin mitgeteilt werden.
6. Es erfolgt ein sofortiger Widerruf der Sondernutzungserlaubnis bei Aufkleben von Plakaten an: öffentlichen Gebäuden, Verkehrszeichen/Verkehrseinrichtungen, Telefonhäuschen, Trafostationen der Stadtwerke und Aufstellen ohne Aufkleber der Stadtverwaltung Speyer.

U n z u l ä s s i g e r A u f s t e l l b e r e i c h:

Das Anbringen von Plakaten, die Aufstellung von Plakatständern und sonstigen Werbeanlagen im engeren Altstadtbereich innerhalb der Straßenzüge

Maximilianstraße, Domplatz, Stuhlbrudergasse, Große Pfaffengasse, Allerheiligenstraße, Roßmarktstraße, Postplatz, Gilgenstraße, Bahnhofstraße, Eurichsgasse, Gutenbergstraße, Wormser Straße, St.-Guido-Stifts-Platz, Armbruststraße, Johannesstraße, Pfaugasse, Salzturmstraße, Hasenpfuhlstraße, Sonnengasse, Nikolausgasse sowie die Stadtmauerbereiche im Domgarten, am Hilgardgraben, Am Hirschgraben, am Eselsdamm und an der Nonnenbachstraße

ist nicht gestattet.

(siehe hierzu die Bestimmungen §§ 1 und 2 der Satzung über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Automaten zum Schutz des engeren Altstadtbereiches vom 11.11.1975)